



# VEREINSSATZUNG

FÖRDERVEREIN

FREIWILLIGE FEUERWEHR DIENHEIM

DIENHEIM, 04. März 2016

## VEREINSSATZUNG

### FÖRDERVEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR DIENHEIM E. V. SITZ DIENHEIM

#### § 1 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Dienheim e.V. mit Sitz in 55276 Dienheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe in der Gemeinde Dienheim durch Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr mit Geld- und Sachspenden. Außerdem soll die Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Dienheim gefördert werden, damit ständig junge Leute für den Dienst in der Feuerwehr interessiert werden und beim Erreichen des Mindestalters in die Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Dienheim übernommen werden können. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Dienheim und ihrer Jugendwehr.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Dienheim“ und hat seinen Sitz in Dienheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen: „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Die postalische Anschrift bestimmt sich jeweils nach der Anschrift des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Feuerwehrfreund werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dienheim, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dienheim, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen aber am 01.01. das 10. Lebensjahr vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst für den Verein betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
6. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende
  - 1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit.
  - 2) Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorsitzende des Vereins ernannt werden, deren Verdienste um den Verein überragend sind. Ihre Verdienste können im Allgemeinen nur darin bestehen, dass die Tätigkeit der zu Ehrenden für das Wohlergehen des Vereins von entscheidender Bedeutung war. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit.
  - 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden wird durch eine Urkunde bestätigt
  - 4) Der Ehrenvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beratend (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.
  - 5) Das Niederlegen der Ehrentitel schließt den Austritt aus dem Verein nur dann ein, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Anträge müssen bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluß erfolgt
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
6. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mindestbeitrag für alle aktiven und passiven Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres (01.01) das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt mindestens 13,00 EUR jährlich. Nach oben ist dem Beitrag keine Grenze gesetzt. Jugendliche Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres (01.01.) das 10. Und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Neueintritt ist der Beitrag ab Beginn des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
3. Die Aktiven der Jugendfeuerwehr sowie der Freiwilligen Feuerwehr Dienheim sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem jeweiligen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dienheim
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassierer
  - f) dem 1. Beisitzer = Vertreter der Aktiven (Freiwillige Feuerwehr Dienheim)
  - g) dem 2. Beisitzer = Vertreter der fördernden Mitglieder
  - h) dem 3. Beisitzer = Vertreter der Aktiven der Jugendfeuerwehr Dienheim (Jugendfeuerwehrwart)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 EUR belasten, sind der 1. Vorsitzende alleine oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Wehrführer befugt. Vereinsintern gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00EUR belasten und für Dienstverträge, dass der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt. Mit Wirkung nach aussen gilt: für Grundstücksgeschäfte wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der ,Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hiervon ausgenommen sind der Wehrführer und der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Dienheim, die kraft ihres Amtes im Vorstand des Vereins sind. Der Vorstand jedoch bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Wehrführer einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt über das aktuelle Amtsblatt der Ortsgemeinde Dienheim sowie über die Aushängekästen der Ortsgemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Dienheim.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

## §10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Wehrführers.
- 2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes.
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 7) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## §11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Wehrführer.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe. Auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes muß geheime Wahl erfolgen.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## §12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

## §13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei-drittel der abgegebenen Stimmen.

## §14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## §15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die für Dienheim zuständige Verbandsgemeindeverwaltung, die es ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe in Dienheim verwenden muß.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.03.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die alte Satzung ist damit aufgehoben.

---

1. Vorsitzender  
Markus Rube

---

2. Vorsitzender  
Norbert Jochem